

Vorgehensweise für den Verzicht auf die eingeschränkte Revision

1. Zustimmung aller Genossenschafter zum Verzicht auf die eingeschränkte Revision

Da in der Regel nicht alle Genossenschafter an der Versammlung teilnehmen, sieht das Gesetz vor, dass die Verwaltung die Genossenschafter auch schriftlich um Zustimmung zum Verzicht auf die eingeschränkte Revision ersuchen kann. Die Verwaltung kann somit den Genossenschaffern in der Einladung zur Genossenschafterversammlung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen, um hierzu Stellung zu nehmen, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass das Ausbleiben einer Antwort innerhalb der angesetzten Frist als Zustimmung gilt. Wichtig ist, dass der Verzicht auf die Revisionsstelle rückwirkend auf das Geschäftsjahr 2008 beschlossen wird, ansonsten die Jahresrechnungen 2008, 2009, 2010 und allenfalls 2011 von einer im Revisionsaufsichtsregister eingetragenen Revisionsstelle geprüft werden müssten.

Wir schlagen Ihnen vor, folgende Formulierung für die Einladung zur nächsten Genossenschafterversammlung zu wählen:

„Rückwirkender Verzicht auf die eingeschränkte Revision

Das revidierte Gesetz sieht vor, dass die Genossenschaft grundsätzlich eine im Revisionsaufsichtsregister eingetragene Revisionsstelle wählen muss, ausser alle Genossenschafter verzichten darauf (vgl. Art. 906 Abs. 1 i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR).

Die Meinung des Vorstands der Genossenschaft ist, dass aus Kostengründen rückwirkend auf das Geschäftsjahr 2008 darauf verzichtet werden soll.

Sollten Sie den Bedarf einer Revisionsstelle bejahen, haben Sie dies innerhalb von 20 Tagen dem Vorstand schriftlich zu melden. Ansonsten gilt Ihr Schweigen als stillschweigender Verzicht nach Art. 727a Abs. 3 OR.

Die entsprechende Statutenänderung bezüglich des Verzichts auf die Revisionsstelle findet am xx.xx.xxxx an der Genossenschafterversammlung statt.“

2. Statutenänderung durch einen Beschluss der Genossenschafterversammlung

Für den Verzicht auf die eingeschränkte Revision bedarf es in der Regel einer Statutenänderung durch die Genossenschafterversammlung. Das Beschlussprotokoll über die Statutenänderung sowie die revidierten Statuten sind dem Handelsregister im Original einzureichen. Die einzufügende Statutenbestimmung muss den folgenden Wortlaut haben:

„Artikel xx – Revisionsstelle

Die Genossenschafterversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften für ein bis drei Jahre als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein im Sinne von Art. 728 OR, wenn sie eine Gesellschaft ordentlich revidieren muss, und im Sinne von Art. 729 OR, wenn sie eine Gesellschaft eingeschränkt revidieren muss. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich.

Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision gemäss Art. 727 OR nicht gegeben, so muss die Genossenschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen im Sinne von Art. 727a OR. Die Gesellschaft bezeichnet als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005. Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Im Übrigen wird auf Art. 727 ff. OR verwiesen (Art. 818 OR).“

3. Weitere Unterlagen für die Anmeldung an das Handelsregister

Es sind dem Handelsregister nebst Protokoll der Genossenschafterversammlung sowie der geänderten Statuten folgende Dokumente einzureichen:

- Eine von zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnete Handelsregisteranmeldung. Darin ist insbesondere festzuhalten, dass sämtliche Genossenschafter mittels stillschweigenden Verzichts auf die eingeschränkte Revision verzichtet haben.
- Die Jahresrechnungen der Genossenschaft für die letzten beiden Geschäftsjahre. Diese müssen von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnet sein.
- Das beiliegende von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnete Formular „Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting Out)“